

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.02.1984

Geschäftszahl

83/14/0105

Rechtssatz

In der Erfüllung des objektiven Tatbestandes der Abgabenhinterziehung können verspätete, dh erst nach dem gesetzlichen Fälligkeitstermin abgegebene Lohnsteueranmeldungen nichts ändern, da die Abgabenverkürzung bereits mit der nicht rechtzeitigen Entrichtung der selbst zu berechnenden Abgaben unter Verletzung der abgabenrechtliche Anzeigepflicht verwirklicht war.